

Vereinssatzung des Schachclub Eichstätt 1921 e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Schachclub Eichstätt“. Er hat seinen Sitz in Eichstätt; nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt trägt er den Namen „Schachclub Eichstätt 1921 e. V.“.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer auch sportlichen Disziplin, die im besonderen Masse geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und der Förderung des Gemeinschaftssinns zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine kulturelle, unpolitische Vereinigung, die keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt und selbstlos tätig ist.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung sowie eventuelle Regelungen in einer Geschäftsordnung oder Vereinsordnung anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Vereinssatzung des Schachclub Eichstätt 1921 e. V.

(3) Die Vorstandschaft kann durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses die Vereinsverpflichtungen nicht erfüllt. Gegen diesen Ausschluss hat das Mitglied den Rechtsweg zur Mitgliederversammlung. Diese muss von dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen zur Aufhebung des Beschlusses durch Einschreiben an den 1. Vorsitzenden schriftlich aufgefordert worden sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Höhe des Beitrages sowie Ermäßigungen können in einer Finanzordnung festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane bzw. deren Zusammensetzung beschließen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft mit dem Beirat ein. Er führt in allen Versammlungen den Vorsitz und hat für die Ausführung der satzungsgemäßen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu sorgen. Ausgaben bis zum Betrag von 250,-- € im Geschäftsjahr kann er allein anweisen und genehmigen.

Vereinssatzung des Schachclub Eichstätt 1921 e. V.

(5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren aus den Mitgliedern des Vereins. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstand,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- dem Spielleiter,
- dem Gerätewart,
- dem Pressewart,
- dem Jugendleiter

(2) Die Aufgabenbereiche der Vorstandschaft können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf des Wahlzeitraumes aus, ernennt die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl nicht wieder besetzt werden, ist eine Ämterhäufung möglich.

(4) Die Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

(5) Zur Durchführung dieser Satzung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Sämtliche Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(6) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Der Schriftführer hält gefasste Beschlüsse in einem Protokoll fest.

§ 10 Der Beirat

Die Vorstandschaft kann einen Beirat ernennen, der dieser zur Seite steht und an den Sitzungen teil nimmt.

Vereinssatzung des Schachclub Eichstätt 1921 e. V.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(6) Wahlen haben auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft

Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

Entlastung der Vorstandschaft

Wahl des Vorstandes

Wahl der Vorstandschaft

Wahl des Kassenprüfers

Beschlussfassung bei Satzungsänderungen

Auflösung des Vereins (siehe § 15)

Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren

Wesentliche Investitionsentscheidungen über 1.000,-- €

weitere Aufgaben, soweit sich diese nicht aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 13 Beschlüsse und Fristen der Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vereinssatzung des Schachclub Eichstätt 1921 e. V.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung stehen.

(7) Für die Wahl der Vorstandschaft bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

(8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Überprüfung erfolgt vor der Mitgliederversammlung, bei der über das Ergebnis zu berichten ist. Der Kassenprüfer beantragt die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2004 in Eichstätt beschlossen. Die Satzung tritt in dieser Form mit diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11. September 1990 außer Kraft.